

Datum: 17.06.2019  
Amt: 10 - Hauptamt  
Verantwortlich: Häußermann, Siegfried  
Aktenzeichen: 023.04  
Vorgang:

Unterschrift

**Beratungsgegenstand**

**Bildung und Besetzung der beratenden Ausschüsse**

**Gemeinderat 16.07.2019 öffentlich beschließend**

**Anlagen:**

Übersicht über die Mitglieder der beratenden Ausschüsse  
Beschreibung der beratenden Ausschüsse

**Kommunikation:**

Priorität B: Bürgermeister und Amtsleiter sind vom Sachbearbeiter aktiv zu informieren. Der Gemeinderat erhält die Informationen auf Wunsch ebenfalls, jedoch sollte hier nicht die Erwartungshaltung entstehen, dass Gemeinderäte über jeden Schritt der Verwaltung im Detail Bescheid wissen müssen. Beteiligte / Betroffene und die Öffentlichkeit werden über das Ergebnis informiert

**Finanzielle Auswirkungen**

Ja

Nein

Ergebnishaushalt  
Teilhaushalt:

Produktgruppe:

Investitionsmaßnahme  
Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz			
	üpl / apl			
	Gesamt			

Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz		
	üpl / apl		
	Gesamt		

### **Beschlussvorschlag:**

1. Von der Sachdarstellung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Der Zusammensetzung und Verteilung der Sitze entsprechend der beigefügten Anlage wird zugestimmt.

### **Sachdarstellung:**

Zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenständen kann der Gemeinderat nach § 41 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beratende Ausschüsse bestellen.

Die beratenden Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates gebildet.

In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden. Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig.

Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

Die beratenden Ausschüsse unterscheiden sich von den beschließenden Ausschüssen dadurch, dass sie keine Beschlüsse fassen, die eine sachliche Entscheidung zum Inhalt haben, sondern dass sie die Beschlussfassung des Gemeinderates vorberaten.

Der beratende Ausschuss stimmt darüber ab, welche Auffassung dem beschlussfassenden Gremium als Empfehlung der Mehrheit des Ausschusses vorgetragen werden soll. Die eingehende Vorberatung einer Sache soll die Beschlussfassung erleichtern und beschleunigen, aber auch vor übereilten Beschlüssen schützen.

Im Gegensatz zu den beschließenden Ausschüssen, die aufgrund einer Bestimmung der Hauptsatzung gebildet werden, werden die beratenden Ausschüsse durch Gemeinderatsbeschluss gebildet.

Es wird vorgeschlagen, die Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse analog der Bestimmung der beschließenden Ausschüsse zu bilden.

Es wird davon ausgegangen, dass die Zusammensetzung des Ausschusses durch Einigung zustande kommt. Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder von den Gemeinderäten aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.